



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für die Magisterstudiengänge im
Fachbereich 4 - Kunst, Musik, Gestaltung - der Universität
- Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25416



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für die Magisterstudiengänge
im Fachbereich 4
- Kunst, Musik, Gestaltung -
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. Dezember 1998

30. Dezember 1998

Jahrgang 1998
Nr. 36

Studienordnung
für die Magisterstudiengänge
im Fachbereich 4 - Kunst, Musik, Gestaltung -
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
mit dem Abschluss
Magistra/Magister Artium (M. A.)

Vom 30. Dezember 1998

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienziele	2
§ 5 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums	3
§ 6 Gliederung und Aufbau des Studiums	3
(1) Grundstudium	
(2) Zwischenprüfung	
(3) Hauptstudium	
(4) Studium von Nebenfächern außerhalb des Fachbereichs 4	
§ 7 Studienanforderungen und Leistungsnachweise	4
(1) Grundstudium	
(2) Zwischenprüfung	
(3) Hauptstudium	
(4) Magisterprüfung	
§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung	6
Anhang Studienplan	7

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt den Verlauf eines Studiums mit dem Ziel eines Hochschulabschlusses gemäß der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium des Fachbereichs 4 der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 3. Juni

1998 (ABl. NRW. 2, S. 1005). Sie gilt für die im Fachbereich 4 angebotenen Magisterstudiengänge. Für Nebenfächer anderer Fachbereiche gelten die fachspezifischen Vorschriften der dortigen Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Magisterprüfungsordnung (MPO) des Fachbereichs 4 enthält neben Angaben über den formalen Prüfungsverlauf grundsätzliche Bestimmungen über mögliche Fächerkombinationen und über nachzuweisende Studienleistungen. Sie ist daher bei Aufnahme des Studiums zur Kenntnis zu nehmen. Die vorliegende Studienordnung füllt den von der MPO gesetzten Rahmen inhaltlich aus.

§ 2

Zuständigkeiten

Einschreibungen für die Magisterstudiengänge werden im Studentensekretariat der Universität – Gesamthochschule Paderborn vorgenommen. Die Texte der Prüfungs- und Studienordnung sowie Auskünfte über die Zulassungsbedingungen sind beim Zentralen Prüfungssekretariat erhältlich. Eine allgemeine Studienberatung sowie psychologische Beratung bei persönlichen studienbedingten Schwierigkeiten erteilt die Zentrale Studienberatungsstelle. Fachspezifische Studienberatungen erteilen die Lehrenden der jeweiligen Fächer. Formulare für Leistungsnachweise sind in den Sekretariaten der einzelnen Fächer erhältlich.

§ 3

Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Zum Magisterstudium wird zugelassen, wer das Zeugnis der Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder auf Grund eine Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1, Ziffer 3, und § 10 Abs. 2 MPO sind für die Zulassung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(2) Für das Fach Musikwissenschaft werden bei Aufnahme des Studiums ein Kenntnisstand, der mindestens demjenigen eines Oberstufen-Leistungskurses im Fach Musik entspricht, sowie mindestens rudimentäre Fähigkeiten im Klavierspiel vorausgesetzt. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist gehalten, zu Beginn des Studiums entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig zu erwerben.

§ 4

Studienziele

Das Magisterstudium soll Fachkenntnisse, Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und die Kenntnis von Methoden und wesentlichen Forschungsergebnissen der gewählten Fächer so vermitteln, dass die Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und Erkenntnis und zu deren kritischer Einordnung befähigt werden.

§ 5

Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Prüfung beträgt neun Semester (§ 4 Abs. 1 MPO). Der Studienumfang beträgt im Hauptfach 70 und in den Nebenfächern je 35 Semester-Wochenstunden (§ 4 Abs. 2 MPO). Darin ist ein Wahlanteil von 14 Semester-Wochenstunden enthalten. Das Studium umfasst ein auf breite Grundausbildung abzielendes Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein darauf aufbauendes, der Setzung von Schwerpunkten und der Vertiefung gewidmetes Hauptstudium. In jedem Fach sind Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Detmold statt. Im dortigen Musikwissenschaftlichen Seminar, einer gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität – Gesamthochschule Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold, befindet sich auch die Fachbibliothek.

§ 6

Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Neben dem Besuch von frei gewählten Vorlesungen, Seminaren, Übungen und ähnlichen Veranstaltungen sind im Grundstudium Pflichtveranstaltungen (z.B. Einführungskurse) und Wahlpflichtveranstaltungen (Proseminare oder Übungen aus bestimmten Teilbereichen des jeweiligen Studienfachs) zu besuchen. Näheres über Zahl und Art der Leistungsnachweise regelt § 7. Leistungsnachweise des Grundstudiums werden nach erfolgreicher Teilnahme an den Seminaren und Übungen ausgestellt. Außer der regelmäßigen aktiven Teilnahme ist dafür im Allgemeinen eine schriftliche Leistung in Form eines Referats oder einer Hausarbeit oder einer Klausur zu erbringen. Zum Erwerb eines Teilnahme­scheins ist die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Beteiligung an der Seminararbeit hinreichend. Die oder der Lehrende regelt das Nähere zu Beginn der Veranstaltung.

(2) Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus Fachprüfungen in den gewählten Fächern, im Hauptfach in Form einer Klausur (§ 13 MPO), in jedem der Nebenfächer in der in der Magisterprüfungsordnung des betreffenden Fachbereichs festgelegten Form. Ist Musikwissenschaft Nebenfach in einem Studiengang eines anderen Fachbereichs, so besteht die Fachprüfung in einer mündlichen Prüfung (§ 14 MPO). Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung an den Prüfungsausschuss unter Vorlage der erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen ist. Näheres regeln §§ 10-17 MPO.

(3) *Hauptstudium*

Im Hauptstudium sind gemäß § 18 Abs. 1, Ziffer 4 und § 18 Abs. 2 MPO Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erbringen. Sie setzen neben der regelmäßigen aktiven Teilnahme jeweils eine schriftliche Leistung in Form eines Referats oder einer Hausarbeit voraus. Das Nähere regeln die Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung. Die MPO fordert nur ein Minimum an Leistungsnachweisen, um den Studierenden Spielraum zur Entwicklung eigener Interessengebiete und zur Ausbildung und Kombination von Studienschwerpunkten zu geben.

(4) *Studium von Nebenfächern außerhalb des Fachbereichs 4*

Für Nebenfächer aus anderen Fachbereichen, die in Verbindung mit dem Hauptfach aus dem Fachbereich 4 studiert werden, gelten die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des betreffenden Fachbereichs. Wird gemäß § 3 Abs. 4 MPO ein nicht allgemein zugelassenes Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach aus dem Fachbereich 4 studiert, werden die Studien- und Leistungsanforderungen in sinngemäßer Anwendung der MPO und dieser Studienordnung vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs 4 festgesetzt.

§ 7

Studienanforderungen und Leistungsnachweise

(1) *Grundstudium*

Im Fach Musikwissenschaft sind während des Grundstudiums grundlegende Kenntnisse der Musikgeschichte zu erwerben; es wird die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesungsfolge „Allgemeine Musikgeschichte“ erwartet, deren Stoff auch Gegenstand der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung in der Zwischenprüfung ist. Außerdem sind Fähigkeiten im Tonsatz unabdingbar für die Befähigung zur musikalischen Analyse. Damit der Musikwissenschaftler auch in der Lage ist, Musik der Zeit vor 1600 kennen zu lernen, die nicht in der heute üblichen Notenschrift aufgezeichnet ist, sind im Hauptfach notationskundliche Übungen unverzichtbar. Die im Folgenden verlangten Studienleistungen sind Minimalanforderungen. Sie sollen den Absolventen in die Lage versetzen, selbständig seine Fähigkeiten im Übertragen der älteren Notationsweisen zu erweitern, wenn er sich im Hauptstudium mit älterer Musikgeschichte vertieft auseinandersetzt.

Es sind mindestens folgende Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu besuchen und mit Teilnahmechein (T) bzw. Leistungsnachweis (LN) abzuschließen:

Harmonielehre (P, 2 SWS, T)

Kontrapunkt (P, 2 SWS, T)

Generalbass und Partiturlinienkunde (P, 2 SWS, T)

eine notationskundliche Übung: Wahlweise schwarze oder weiße Mensuralnotation, italienische Notation des Trecento, Klavier- und Lautentabulaturen (WP, 2 SWS, LN)

eine weitere notations- oder quellenkundliche Übung (WP, 2 SWS, T)

zwei Proseminare (WP, 4 SWS, 2 LN)

ein weiteres Proseminar (WP, 2 SWS, T)

In den propädeutischen Übungen (Harmonielehre, Kontrapunkt, Generalbass und Partiturlinienkunde)

werden von den Lehrenden am Schluss der Veranstaltung Tests durchgeführt, die den Studierenden die Möglichkeit geben, ihren Leistungsstand selbstkritisch zu prüfen und nötigenfalls durch eigene Initiative zu heben.

Im Nebenfach Musikwissenschaft vermindern sich die Anforderungen auf eine der propädeutischen Übungen (WP, 2 SWS, T) und 2 Proseminare (WP, 4 SWS, 2 LN).

Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist gemäß § 10 Abs. 1 und 2 MPO vom Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse abhängig. Dieser Nachweis kann entweder durch den Latinum-Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife bzw. durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegten Latein-Prüfung oder durch einen Leistungsnachweis in einem zusätzlich zu den oben angeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen besuchten Lektürekurs geführt werden, der einen lateinischen musiktheoretischen Text zum Gegenstand hat. Die geforderten Lateinkenntnisse können durch Kenntnisse zweier für das Fach relevanter lebender Fremdsprachen ersetzt werden. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt auf die gleiche Weise wie bei den Lateinkenntnissen.

(2) Zwischenprüfung

Im Hauptfach Musikwissenschaft besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden gemäß § 13 MPO. In der Klausur sind nachzuweisen:

1. grundlegende Kenntnisse der Musikgeschichte;
2. die Fähigkeit zur Harmonisierung einer gegebenen Melodie;
3. die Fähigkeit zur Analyse eines vorgelegten übersichtlichen Tonsatzes;
4. vertiefte Kenntnisse des Stoffs eines der besuchten Proseminare.

Im Nebenfach Musikwissenschaft besteht die Zwischenprüfung aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung gemäß § 14 MPO, in der grundlegende Kenntnisse der Musikgeschichte sowie vertiefte Kenntnisse des Stoffs eines der besuchten Proseminare nachzuweisen sind.

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind keine verbindlichen Studieninhalte festgelegt, vielmehr sollten die Studierenden aus dem Lehrangebot unter dem Gesichtspunkt der Verbreiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach ihren eigenen Interessen frei wählen. Im Hauptstudium sind im Hauptfach vier, im Nebenfach zwei in Hauptseminaren zu erwerbende Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit im Hauptfach und je einer mündlichen Prüfung im Haupt- und in den beiden Nebenfächern. Das Verfahren regeln §§ 18-27 MPO. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind mindestens drei vom Absolventen vorgeschlagene Sachgebiete aus dem Stoff der Seminare des Hauptstudiums, die sich thematisch nicht überschneiden und in keinem engen Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen sollen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie gilt für diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach der Magisterprüfungsordnung vom 3. Juni 1998 begonnen haben oder es gemäß § 30 MPO nach ihr fortsetzen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Musikwissenschaft mit dem Abschluss des Magister Artium vom 23. September 1977, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn Nr. 4/1978, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichs 4 – Kunst, Musik, Gestaltung – vom 7. Oktober 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 16. Dezember 1998

Paderborn, den 30. Dezember 1998



Der Rektor der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Weber

Studienplan

für das Hauptfach Musikwissenschaft im Magisterstudiengang des Fachbereichs 4

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt 70 Semesterwochenstunden. Der nachfolgende Studienplan gibt Anregungen für einen sinnvollen Aufbau des Studiums der Musikwissenschaft.

1. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester mit 35 Semesterwochenstunden und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind nach § 7 der Studienordnung mindestens folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen und mit einem Teilnahmechein bzw. einem Leistungsnachweis abzuschließen:

<i>Veranstaltungstitel</i>	<i>Typ</i>	<i>Dauer</i>	<i>Abschluss</i>
Harmonielehre	P	2 SWS	Teilnahmechein
Kontrapunkt	P	2 SWS	Teilnahmechein
Generalbass, Partitürkunde	P	2 SWS	Teilnahmechein
Notationskundliche Übung	WP	2 SWS	Leistungsnachweis
Notations- oder quellenkundliche Übung	WP	2 SWS	Teilnahmechein
2 Proseminare	WP	4 SWS	2 Leistungsnachweise
Proseminar	WP	2 SWS	Teilnahmechein

Es ist dafür gesorgt, dass jeweils innerhalb von vier Semestern diejenigen Lehrveranstaltungen stattfinden, die zum Erwerb der vorgeschriebenen Teilnahmecheine oder Leistungsnachweise erforderlich sind. Es ist unwahrscheinlich, dass die notationskundlichen Übungen innerhalb von vier Semestern doppelt oder mehrfach im Lehrangebot erscheinen. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit ist es daher unumgänglich, die Gelegenheit zum Erwerb dieser beiden Scheine zu ergreifen, sobald sie sich bietet.

Studierende, die nicht über den Latinum-Vermerk im Abiturzeugnis verfügen oder eine Lateinprüfung vor einer staatlichen Prüfungsbehörde erfolgreich abgelegt haben, müssen den erforderlichen Latein-Lektürekurs bzw. den Nachweis von Kenntnissen zweier lebender für das Fach relevanter Fremdsprachen gem. § 7 Abs. 1 der Studienordnung innerhalb der ersten vier Semester durchführen, da der Nachweis ausreichender Fremdsprachen-Kenntnisse Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist.

Für die verbleibenden 19 Semesterwochenstunden des Grundstudiums können die Studierenden aus dem Lehrangebot des Faches frei wählen. Die Teilnahme an Hauptseminaren während des Grundstudiums sollte freilich die Ausnahme sein, sie bedarf der Einwilligung des jeweils Lehrenden.

Es ist zu empfehlen, die Vorlesung „Allgemeine Musikgeschichte“ zu hören und an der dazugehörigen Übung teilzunehmen. Die freigewählten Lehrveranstaltungen sollten thematisch

breit gestreut sein, damit die verschiedenen Epochen der Musikgeschichte angemessen berücksichtigt sind.

In dem gesamten Studiumumfang von 70 SWS ist ein Wahlanteil von 14 SWS enthalten. In diesen 14 SWS können die Studierenden (auf neun Semester verteilt) aus dem Lehrangebot der Universität gänzlich frei wählen, also auch Veranstaltungen aus Fächern, die nicht als Studienfach im Magisterstudiengang Musikwissenschaft gewählt wurden.

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erwerben.

Das Hauptstudium ist thematisch nicht festgelegt. Die Studierenden können also aus dem Lehrangebot ihren Interessen entsprechend frei wählen. Es ist zu empfehlen, während des Hauptstudiums ein bestimmtes Fachgebiet im Hinblick auf die Abfassung der Magisterarbeit zu vertiefen.

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn